

Protokoll

der

Landsgemeinde vom 4. Mai 1958

§ 1 Eröffnung der Landsgemeinde

Landammann Franz Landolt eröffnet die Landsgemeinde mit einer patriotischen Rede. Er gibt seiner Freude Ausdruck, daß er oberster Diener eines Volkes sein könne, das in einer Welt des Völker- und des Rassenhasses und in einem Hexenkessel weltanschaulich-politischer Kämpfe im Frieden die Geschäfte seines Staatswesens abwickeln könne. Er verweist auf die Gefahren der technischen Entwicklung, besonders im Hinblick auf die Atomkraft und die Weltraumraketen, streift sodann einige politische und wirtschaftliche Probleme Europas sowie der Eidgenossenschaft und weist zum Schlusse auf die Geschäfte der heutigen Landsgemeinde hin.

Anschließend wird der Landammann durch den Landesstatthalter und die Landsgemeinde durch den Landammann vereidigt; hierauf werden die Vorschriften über die Ausübung des Stimmrechtes bekanntgegeben.

Als offizielle Gäste nehmen Ständeratspräsident Dr. Fritz Stähli, Siebnen, der Regierungsrat des Kantons Zürich in corpore, Oberstkörpskommandant Züblin, die Majore Schneider und Stauffer, sowie der Verwaltungsratspräsident der NOK, Alt-Nationalrat Emil Keller, Aarau, und die Direktoren Dr. h. c. Zwygart, Hürzeler und Engler an der Landsgemeinde teil.

§ 2 Finanzbericht und Landessteuern

Das Standespräsidium erläutert die Finanzlage des Landes, wie sie aus dem Finanzbericht hervorgeht.

Die Landesrechnung für das Jahr 1957 schloß bei

Fr. 14 483 154.10 Einnahmen und

Fr. 14 515 486.39 Ausgaben mit einem Rückschlag von

Fr. 32 332.29 ab.

Da der Voranschlag für den Staatshaushalt des Jahres 1958 ein Defizit von Fr. 382 600.— vorsieht und die durch die heutige Landsgemeinde zu beschließenden neuen Ausgaben wie üblich noch nicht mitberücksichtigt sind, beantragt der Landrat der Landsgemeinde, es sei in Anwendung der §§ 12 und 13 des Gesetzes über das Steuerwesen des Kantons Glarus vom 6. Mai 1934 und den seitherigen Aenderungen für das Jahr 1958 eine Steuer von 100 % zu erheben.

Stillschweigend heißt die Landsgemeinde diesen Steuersatz gut.

§ 3 Änderung des § 24 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, vom 4. Mai 1947

Der § 24 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung vom 4. Mai 1947 schreibt vor, daß der Landrat auf Antrag des Regierungsrates, wenn der Reservefonds unter 1 % der totalen Versicherungssumme falle, eine Erhöhung der Versicherungsprämien für solange zu beschließen habe, bis dieses Deckungsverhältnis wieder erreicht sei.

Da durch die vom Landrat am 20. Februar 1952 in Anwendung von § 17 Abs. 2 des Gebäudeversicherungsgesetzes beschlossene Neuschätzung sämtlicher Gebäude zur Folge hatte, daß die Versicherungssumme nach Abschluß der Generalrevision einen Betrag von rund 600 Millionen Franken aufweisen wird und ein weiteres Ansteigen durch Neubauten und Aufwendungen an bestehenden Gebäuden in Aussicht steht, müßte der Reservefonds 6 Millionen Franken betragen.

Der Bestand des Reservefonds betrug am 31. Dezember 1956 Fr. 3 093 356.47 und müßte nach der heutigen Gesetzgebung auf 6 Millionen Franken gebracht werden.

Da ein Vergleich mit ähnlichen kantonalen Versicherungsinstituten ergeben hat, daß diese den Reservefonds lediglich bis zu einer Höhe von 4 bis 6 ‰ des Versicherungskapitals dotieren, beantragt der Landrat der Landsgemeinde folgenden Beschlussesentwurf zur Annahme:

Beschluß betr. Änderung des § 24 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung

Fällt der Reservefonds unter 7 ‰ der totalen Versicherungssumme, so hat der Landrat auf Antrag des Regierungsrates eine Erhöhung der Versicherungsprämie für solange zu beschließen, bis dieses Deckungsverhältnis wieder erreicht ist.

Diskussionslos pflichtet die Landsgemeinde diesem Antrage bei.

§ 4 Änderung des § 9 lit. b des Gesetzes über die Versicherung von Elementarschäden an Boden und Bodenerzeugnissen vom 4. Mai 1947

Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigten, daß die Art und Weise der Prämienberechnung für unsere Bodenschadenversicherung kompliziert und zeitraubend ist.

Regierungsrat und Landrat schlagen daher vor, den § 9 lit. b des Gesetzes zu ändern wie folgt:

Beschluß betr. Änderung des § 9 lit. b des Gesetzes über die Bodenschadenversicherung

§ 9 lit. b des Gesetzes über die Bodenschadenversicherung vom 4. Mai 1947 erhält folgenden Wortlaut:

Aus den jährlichen Minimalprämien von Fr. 1.— vom Eigentümer eines jeden Grundstückes bis zu 1000 m² Größe.

Diesem Antrag wird durch die Landsgemeinde stillschweigend zugestimmt.

§ 5 Abänderung des Art. 13 des Baugesetzes für den Kanton Glarus, vom 4. Mai 1952

Ein Bürger stellte zuhanden der Landsgemeinde folgenden Memorialsantrag:

«Der Unterzeichnete möchte den Art. 13 des Kantonalen Baugesetzes dahin abändern, daß die Distanz beim Einbau von Garagen in bestehende Gebäude von 6 m auf 3 m zu reduzieren sei.»

Der Landrat, aus der Erkenntnis heraus, daß diesem Antrage aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht zugestimmt werden könne, eine Milderung der heutigen Regelung jedoch unseren Verhältnissen gerecht werde, beliebe der Landsgemeinde in Anlehnung an die in andern Kantonen geltenden Gesetze Annahme eines Beschlussesentwurfes wie folgt:

Beschuß über die Abänderung des Art. 13 des Baugesetzes für den Kanton Glarus vom 4. Mai 1952

Art. 13 des Baugesetzes des Kantons Glarus vom 4. Mai 1952 erhält folgende Fassung:

Bei Neubau von Garagen ist an Kantonsstraßen ein Mindestabstand von 6,00 m einzuhalten.

Der Einbau von Garagen in bestehende Gebäude wird nur gestattet, wenn der Abstand von der Kantonsstraße 6 m beträgt oder wenigstens dem Innenmaß der Länge der Garage entspricht.

Bei besonderen Verhältnissen kann der Regierungsrat eine geringere Entfernung festsetzen, anderseits steht ihm auch das Recht zu, in Fällen wo die Verkehrssicherheit oder andere Umstände es erfordern, einen größeren Abstand von der Straße vorzuschreiben, oder die Errichtung überhaupt zu verbieten.

Die Bestimmung des Abstandes von Gemeindestraßen bleibt den Gemeinden vorbehalten.

Die Landsgemeinde erhebt den Entwurf stillschweigend zum Gesetz.

§ 6 Änderung der Art. 36 und 44 Ziff. 5 der Kantonsverfassung

Ein Bürger hat zuhanden der Landsgemeinde einen Memorialsantrag auf Aenderung der Kantonsverfassung mit folgendem Wortlaut eingereicht:

1. Die Landsgemeinde:

Art. 36 der KV soll neu lauten:

«Alljährlich wird der Landsgemeinde eine einläßliche Uebersicht der Landesrechnung und der Rechnung der übrigen Landesverwaltungen vorgelegt. Diese Uebersicht, ebenso der Voranschlag für das laufende Jahr, werden dem Memorial beigefügt.

Neu: Die Abnahme der Landesrechnung wie der Rechnungen aller übrigen Landesverwaltungen obliegt der Landsgemeinde.»

2. *Der Landrat:*

Art. 44 Ziff. 5 soll neu lauten:

«Die Feststellung des Voranschlages der Landesrechnung; die Prüfung, jedoch nicht Abnahme der letzteren sowie der Rechnungen sämtlicher übrigen Landesverwaltungen.»

Der Landrat beantragte der Landsgemeinde Ablehnung dieses Begehrens von der Auffassung ausgehend, daß die Prüfung und Genehmigung der Landesrechnung eine notwendige Ergänzung des Budgetrechtes sei, das ihm auch zustehe.

Die Landsgemeinde soll nicht für alles und jedes zuständig sein, besonders nicht für ausgesprochene Verwaltungsfunktionen. Im Hinblick auf die jährlich durchgeführte materielle Prüfung der Landesrechnung durch eine Treuhandgesellschaft und die Funktion der landrätlichen Budget- und Rechnungsprüfungskommission sowie der Gefahr, die der Landsgemeinde bei Annahme dieses Antrages drohen würde, sei dieser abzulehnen.

Peter Marti, Versicherungsagent, Glarus, als Antragsteller, ist sich bewußt, daß sein Begehren bei den Behörden auf Ablehnung stoßen würde. Es ist nicht seine Absicht, die Landsgemeinde zum Schauplatz demagogischer Erörterungen zu machen. Er kommt auf seine anlässlich der letzten Landsgemeinde über die Abänderung des Gesetzes über Behörden und Beamte des Kantons Glarus gestellten Anträge zu sprechen, insbesondere die Erhöhung der Gehälter der Polizisten und versucht diese zu rechtfertigen.

Er versucht dann die Notwendigkeit seines diesjährigen Antrages zu beweisen, indem er auf die Architektenhonorare beim geplanten Spitalbau, die Bezahlung eines durch einen Polizisten erbauten Wohnhauses in Linthal durch die Gebäudeversicherung sowie die Vergebung von Bauarbeiten an auswärtige Firmen beim Bau der Walenseestraße hinweist und dartun will, daß der Kanton zu Schaden komme.

Landrat Martin Baumgartner, Engi, begründet den ablehnenden Antrag des Landrates mit grundsätzlichen Erwägungen. Er vergleicht den Landrat ohne Genehmigungsrecht der Landesrechnung mit einem Soldaten, der wohl Waffen aber keine Munition besitzt. Er verweist auch auf die schädlichen Folgen, welche die Annahme des Antrages Marti für den Weiterbestand der Landsgemeinde haben müßte.

Die Landsgemeinde lehnt hierauf diesen Memorialsantrag mit großer Mehrheit ab.

§ 7 Antrag auf Änderung des Gesetzes vom 2. Mai 1954 über die Eröffnung und Führung von Apotheken und Drogerien, sowie über den Verkehr mit Heilmitteln

Der kantonal-glarnerische Apothekerverband und vier Besitzer von Apotheken stellten an das diesjährige Memorial einen Antrag wie folgt:

§ 8, al. 4 (neu) soll lauten:

«Die Führung einer Privatapotheke und die Selbstdispensation der Heilmittel ist den Aerzten und Zahnärzten an Orten mit öffentlicher Apotheke und im Umkreis von 3 km davon ab 1. Mai 1961 nicht mehr gestattet.»

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat aus grundsätzlichen Erwägungen Ablehnung des gestellten Antrages. Um den Angehörigen zweier akademischer Berufsgruppen, deren Tätigkeit für die Bevölkerung von großer Tragweite und Wichtigkeit ist, Gelegenheit zu geben, eine für beide Parteien tragbare Lösung des Problems der Selbstdispensation der Aerzte und Zahnärzte zu finden und eine öffentliche Auseinandersetzung zu vermeiden, beantragt der Landrat der Landsgemeinde Verschiebung der Behandlung dieses Geschäftes auf das Jahr 1959.

E. Derron, Apotheker, Linthal, gibt nach langen Ausführungen eine Resolution des kantonal-glarnerischen Apothekerverbandes bekannt, in welcher sich diese Organisation mit dem landrätlichen Verschiebungsantrag einverstanden erklärt.

Ed. Spoerry, Ennenda, wendet sich gegen eine Verschiebung dieses Geschäftes auf das Jahr 1959 mit dem Motto: «Was Du heute kannst besorgen, verschiebe nicht auf morgen.» Die pharmazeutischen Produkte werden von den Fabriken gebrauchsfertig und verpackt geliefert, so daß die Aerzte im Stande seien, die Heilmittel ohne Schwierigkeiten den Patienten abzugeben. Eine Verschiebung auf das Jahr 1959 habe keinen Sinn, da beide Parteien in einem Jahr gleich «uneins» seien wie heute.

Landesstatthalter Hermann Feusi vertritt den Antrag des Landrates, ist aber persönlich nicht unglücklich, wenn die Landsgemeinde heute entscheidet.

Daniel Stübi, Landwirt, Linthal, ist ebenfalls für eine Verwerfung des Memorialsantrages.

Nach diesen Voten lehnt die Landsgemeinde den Antrag mit großer Mehrheit ab.

§ 8 Änderung der §§ 130 und 131 EG / ZGB

Der Glarner Bauernbund beantragte der Landsgemeinde des Jahres 1957, es seien die §§ 130 und 131 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch zu ändern und es sei diesen beiden Paragraphen folgender Wortlaut zu geben:

Neue Fassung § 130:

«Vorbehalten die Bestimmungen über Waldungen (Art. 131) darf der Eigentümer eines Grundstückes Obstbäume und Zierbäume nicht näher als in einer Entfernung von 6,00 m von der Grenze des nachbarlichen Eigentums entfernt pflanzen und aufwachsen lassen. Hievon sind einzig ausgenommen niedere Gartenbäume und Gesträuche. Solche dürfen nur auf eine Entfernung von 1,50 m von der Grenze gepflanzt werden und müssen alljährlich im Herbst bis auf eine Höhe von 3.00 m zurückgeschnitten werden.»

Neue Fassung § 131:

«Beim Pflanzen und Aufwachsenlassen von Waldungen oder einzelner Waldbäume ist gegenüber Gebäuden eine Entfernung von 20 Metern, und gegenüber Gärten, Aeckern, Wiesen und Straßen eine Entfernung von 15 Metern von der Grenze des nachbarlichen Eigentums innezuhalten. Vorbehalten ist eine Kürzung der vorstehend bezeichneten Distanzen bei der Pflanzung von öffentlichen Windschutzanlagen. Wenn infolge der Kürzung der Pflanzdistanzen Entzug von Sonnenlicht, Dünger oder andere Minderwerte eintreten, sind solche angemessen zu entschädigen.»

Gegenüber andern Waldgrundstücken, Weiden und Alpen bestehen keine Beschränkungen. Waldanlagen dürfen sich bis an die Grenze erstrecken.»

Das Glarnervolk pflichtete anlässlich der Landsgemeinde 1957 einem Verschiebungsantrag des Landrates bei.

Der diesjährigen Landsgemeinde legte der Landrat folgenden Beschlussesentwurf vor:

Beschluß über die Änderung der §§ 131, 133 und 134 EG / ZGB

Die §§ 131, 133 Abs. 2 und 134 haben folgende Fassung:

§ 131

Bei Wiederverjüngung oder Anpflanzung von Wald auf bisherigem Waldboden ist gegenüber Gärten, Aeckern, Wiesen und Gebäuden eine Entfernung von 3 m von der Grenze des nachbarlichen Eigentums innezuhalten.

Bei Neuanlagen von Wald auf bisher landwirtschaftlich genutztem Boden sind folgende Pflanzabstände innezuhalten:

gegenüber Gebäuden und Gärten, Wiesen und Aeckern	15 m
---	------

Gegenüber andern Grundstücken, Weiden und Alpen bestehen keine Beschränkungen. Waldanlagen dürfen sich bis an die Grenze erstrecken.

Im Bereich von öffentlichen Windschutzanlagen kann der Regierungsrat diese Pflanzabstände angemessen verkürzen.

§ 133 (neu)

Absatz 2: Auf Pflanzungen, welche vor dem Inkrafttreten des abgeänderten § 131 bestanden haben, finden die neuen Pflanzdistanzen keine Anwendung.

§ 134

Bäume oder Waldungen, welche von Alters her oder infolge Duldung des Nachbarn (§ 133) eine geringere als die gesetzliche Entfernung haben, werden zwar in ihrem Bestande geschützt, wenn sie aber abgehen oder geschlagen werden, so tritt für die Neuanpflanzung oder Wiederverjüngung die Vorschrift der §§ 130 und 131 ein.

Gemeinderat David Stüßi, Bilten, stellt den Antrag, es sei dem § 130 EG zum ZGB nachstehende Fassung zu geben:

«Beim Pflanzen und Aufwachsenlassen von Bäumen und Sträuchern in Gärten und Parkanlagen, auf landwirtschaftlich genutztem Boden sowie gegenüber Gebäuden sind folgende Pflanzdistanzen vom nachbarlichen Grundeigentum innezuhalten:

- A. Für Zwergobstbäume und Sträucher 1,50 Meter.
Dieselben müssen alljährlich auf eine Höhe von 3 Meter zurückgeschnitten werden.
- B. Für halbhochstämmige Obstbäume und Zierbäume 3 Meter.
Dieselben müssen innert einer Höhe von 4,50 Meter im Schnitt gehalten werden.
- C. Für hochstämmige Obstbäume 6 Meter.
- D. Für große Zierbäume und Waldbäume aller Arten 8 Meter.

Kürzere Distanzen können nur im öffentlichen Interesse und gegen angemessene Entschädigung der entstehenden Servituten verfügt werden.»

Er führt zur Begründung aus, daß die heutige Regelung veraltet sei. Die zu kleinen Grenzabstände für Wald- und Obstbäume haben zur Folge, daß in Siedlungsgebieten und auch in den Dörfern durch diese zu viel Schatten entstehe, was sich auf das Wachstum der Pflanzen nachteilig auswirke.

In der Abstimmung unterliegt der Antrag Stüßi, und der Entwurf des Landrates wird mit großem Mehr angenommen.

§ 9 Leistung eines Landesbeitrages an die Betriebskosten des Sanatoriums Braunwald

Die Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Glarus stellte zuhanden der Landsgemeinde 1958 wiederum einen Antrag auf Leistung eines Beitrages an die Betriebskosten des Sanatoriums Braunwald.

Da bei Gewährung des nachgesuchten Betrages das Budget der Betriebsrechnung des Sanatoriums ausgeglichen wäre, unterbreitet der Landrat der Landsgemeinde folgenden Beschlussesentwurf zur Annahme:

Beschluß über die Ausrichtung eines Landesbeitrages an das Sanatorium Braunwald

Der Landesbeitrag an die Betriebsausgaben des Sanatoriums Braunwald wird für das Jahr 1958 auf Fr. 80 000.— festgesetzt.

Die Landsgemeinde stimmt diesem Antrage diskussionslos zu.

§ 10

Gewährung eines a. o. Beitrages an die Mehrkosten des Neu- und Umbaues des Sanatoriums Braunwald von Fr. 340 000.—

Die Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Glarus hat den Antrag gestellt, es sei ihr an die beim Neu- und Umbau des Sanatoriums Braunwald erwachsenen Mehrkosten von Fr. 700 000.— ein Landesbeitrag von Fr. 340 000.— zu gewähren.

Dieser Beitrag sollte grundsätzlich zur Deckung der Baukostenüberschreitungen dienen, die insgesamt Fr. 700 000.— betragen und durch zusätzliche Arbeiten am Altbau von Fr. 485 000.—, dem Kinderhaus von Fr. 108 000.— und Mobiliarbedürfnissen von Fr. 85 000.— herrühren. Vom eigentlichen Fehlbetrag in der Höhe von Fr. 700 000.— übernimmt die Gemeinnützige Gesellschaft Fr. 261 000.— selber, so daß vom Land nach Einreichung eines Bundesbeitrages von Fr. 100 000.— noch Fr. 340 000.— zu übernehmen wären.

Der Landrat kam dazu, dem Begehren der Antragsteller beizupflichten, wobei jedoch die benötigten Mittel dem Fonds für ein Erholungsheim zu entnehmen sind, unter Auferlegung der Bedingung an die Antragsteller, dem Lande in einer besonderen Abteilung 15 Betten für im Kanton wohnhafte Rekonvaleszenten zur Verfügung zu stellen.

Der Landrat unterbreitet der Landsgemeinde nachstehenden Beschlussesentwurf:

Beschluß
über eine zusätzliche Beitragsleistung an die Baukosten des Sanatoriums Braunwald

1. Der Kanton Glarus leistet der Gemeinnützigen Gesellschaft an die Kosten des Um- und Erneuerungsbaues des Sanatoriums Braunwald einen zusätzlichen Beitrag von Fr. 340 000.—. Dieser Betrag wird unter Verzicht auf die Erstellung eines kantonalen Erholungsheims dem «Fonds für ein Erholungsheim» entnommen.
2. Diese Leistung wird an folgende Bedingungen geknüpft:
 - a) Für den Betrag von Fr. 340 000.— wird eine Grundpfandverschreibung auf den Grundstücken der Gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Glarus in Braunwald errichtet. Der Beitrag bleibt zinslos und ist für den Gläubiger unkündbar, solange die Gemeinnützige Gesellschaft das Sanatorium Braunwald betreibt.
 - b) In einer besondern Abteilung sind dem Lande für die im Kanton wohnhaften Rekonvaleszenten (Genesende) unentgeltlich und zu den gleichen Bedingungen wie den einheimischen Sanatoriumspatienten 15 Betten zur Verfügung zu stellen.
 - c) Der Regierungsrat hat hierüber ein Reglement zu erlassen.
3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzuge beauftragt.

Diesem Antrag wird seitens der Landsgemeinde diskussionslos zugestimmt.

—
§ 11

Gesuch der Gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Glarus um Übernahme der Kosten für einen Stall-Neubau auf der Liegenschaft „Vögeli-Egg“ auf Braunwald im Betrage von Fr. 60 000.— durch das Land

Einen weitem Antrag stellte die Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Glarus zuhanden der Landsgemeinde 1958 in dem Sinne, daß die Kosten für einen Stall-Neubau auf der Liegenschaft «Vögeli-Egg» auf Braunwald im Betrage von Fr. 60 000.— durch das Land zu übernehmen seien.

Regierungsrat und Landrat konnten sich mit diesem Antrag nicht ohne weiteres befreunden und kamen nach Prüfung der Lage durch das eidg. Meliorationsamt in Bern und die Kantonale Landwirtschaftsdirektion zur Ansicht, daß der dringend nötige Stallneubau auf dem Wege über die Meliorationskredite von Bund und Kanton finanziert werden sollte.

Der Landrat beantragt Ablehnung des Antrages der Gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Glarus.

Stillschweigend wird der Memorialsantrag abgelehnt.

—

§ 12 Ausrichtung eines Baubeitrages an den Um- und Neubau der orthopädischen Klinik Balgrist, Zürich

Der Schweizerische Verein für krüppelhafte Kinder, der die Anstalt Balgrist während 50 Jahren aus eigener Kraft mit bescheidenen Beiträgen der Kantone betrieben hat, sieht sich genötigt, die den Patienten aus der ganzen Schweiz dienende Klinik zu modernisieren und neu zu gestalten.

Die auf 14,5 Millionen Franken veranschlagten Kosten sollen durch Bundes-, Kantons- und weitere Beiträge aufgebracht werden.

Der Landrat hat beschlossen, den gemäß Kostenverteiler auf den Kanton Glarus entfallenden Betrag von Fr. 55 000.— für den Fall, daß die Landsgemeinde dem Beitragsgesuche entsprechen sollte, dem Fonds für unheilbare Kranke zu entnehmen und den Rest dieses Fonds dem Fonds für Kinderlähmungsgeschädigte zuzuweisen.

Er legt der Landsgemeinde folgenden Antrag vor:

Beschluß über die Ausrichtung eines Landesbeitrages an die Klinik Balgrist in Zürich

Der Regierungsrat wird ermächtigt, dem Schweizerischen Verein für krüppelhafte Kinder auf Grund des vorliegenden Kostenvertailers für den Erweiterungsbau der Klinik Balgrist in Zürich einen einmaligen maximalen Kostenbeitrag von Fr. 55 000.— zuzusichern.

Die Landsgemeinde erhebt diesen Antrag stillschweigend zum Beschluß.

§ 13

Gewährung eines Kredites von Fr. 4 800 000.— zur Fortsetzung des Ausbaues des Kantonsstraßennetzes

Da der durch die Landsgemeinde des Jahres 1952 gewährte Straßenbaukredit aufgebraucht ist, für die Fertigstellung und den weitem Ausbau unseres Kantonsstraßennetzes jedoch weitere erhebliche Mittel notwendig sind, beantragen Regierungsrat und Landrat der Landsgemeinde Annahme des folgenden Beschlussesentwurfes:

Beschluß über den Ausbau von Kantonsstraßen

1. Die Landsgemeinde gewährt für die Fortsetzung der Korrektion unserer Kantonsstraßen einen Kredit von
 - A. Fr. 2 500 000.— zur Fertigstellung begonnener Straßenkorrektionen
 - B. Fr. 2 300 000.— zur Inangriffnahme von weiteren Straßenausbauten
2. Die Durchführung hat nach jährlichen Bauprogrammen zu erfolgen, die vom Regierungsrat dem Landrat zur Genehmigung zu unterbreiten sind.
3. Zur Tilgung der Straßenbauschuld sind der Nettoertrag der Motorfahrzeug- und Fahrradgebühren sowie die Leistungen des Bundes aus dem Benzinzoll voll zu verrechnen.
4. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Richard Sauter, Netstal, möchte den Behörden des Landes helfen beim Straßenbau Einsparungen zu erzielen. Er beantragt daher, von einem Ausbau des Straßenstückes Bahnübergang Näfels bis Kirche Mollis abzusehen, da der heutige Ausbau für die Zukunft genügen wird, sei doch damit zu rechnen, daß die Walenseestraße den Verkehr, der heute über den Kerenzerberg rollt, aufnehmen werde.

Landrat Theo Luther, Mollis, setzt sich für die Gemeinde Mollis ein und beliebt der Landsgemeinde, dem Antrage des Landrates zuzustimmen. Er begreift nicht, daß von den Nachbargemeinden gegen die Interessen der Gemeinde Mollis Sturm gelaufen wird.

Das Straßenstück Bahnübergang Näfels bis Kirchplatz Mollis ist für die Bewohner der Gemeinde Mollis die Bahnhofstraße. An dieser liegen verschiedene öffentliche Gebäude, so daß der Ausbau dieser Teilstrecke schon aus Gründen der Verkehrssicherheit notwendig ist. Mollis verlangt den Ausbau der Bahnhofstraße schon aus Gründen der Gleichbehandlung mit andern Gemeinden.

Anton Toller-Waldvogel, Oberurnen, erklärt, daß er sich schon bei verschiedenen Gemeinden um Bauarbeiten beworben habe, daß er jedoch bei Arbeitsvergebungen noch nie berücksichtigt worden sei.

Regierungsrat Walter Spälty, Matt, setzt sich als Baudirektor für den Antrag des Landrates ein. Er verweist auf den Umstand, daß heute für den Ausbau des Teilstückes Bahnübergang Näfels bis Kirche Mollis ein Bundesbeitrag von 50 % erhältlich sei. Wie es mit der Subvention jedoch vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Walenseestraße an stehe, wisse man heute nicht. Wahrscheinlich falle sie ganz weg.

Die Landsgemeinde stimmt sodann dem Antrage des Landrates mehrheitlich zu.

§ 14 Ergänzung von § 11 des Gesetzes über Arbeitnehmerschutz

Ein Bürger stellte an das diesjährige Memorial den Antrag, § 11 des Gesetzes über Arbeitnehmerschutz vom 4. Mai 1947 sei durch einen neuen Absatz 4 zu ergänzen wie folgt:

«Arbeitnehmern, deren ordentliche Arbeitszeit vor 05.00 Uhr beginnt, ist für zwei Arbeitswochen ein freier Werktag zu gewähren.»

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde nach Kenntnisnahme der ablehnenden Stellungnahme des Bäcker- und Konditormeisterverbandes des Kantons Glarus und in Würdigung des Umstandes, daß im Bäcker- und Konditorengewerbe ein Gesamtarbeitsvertrag besteht, Ablehnung des Antrages.

Rudolf Jenny, Bäcker, Schwanden, verfißt den Memorialsantrag und weist zur Begründung auf die Tatsache hin, daß die Konsumbäcker den im Gesetz vorgeschriebenen halben freien Tag nicht bekommen. In den andern Berufen werde dieser Freitag gewährt, während die Bäcker erst noch darum kämpfen müssen.

In der Abstimmung obsiegt der ablehnende Antrag des Landrates mit großem Mehr.

§ 15 Schaffung einer zweiten Kammer des Zivilgerichtes

Ein Bürger stellte an die Landsgemeinde 1958 folgenden Memorialsantrag:

«Da die Glarner Gerichtszusammenstellung mehr als ein Menschenalter alt ist und in dieser Zeit sich die Verhältnisse ungeheuer verändert haben, stelle ich den Antrag, daß das Zivilgericht geteilt wird in zwei Abteilungen.»

Da dem Antrag aus räumlichen Gründen im Gerichtshaus zur Zeit nicht entsprochen werden kann und die Zivilprozeßordnung sowie die Bestimmungen über die Gerichtsorganisation in Revision stehen, beantragt der Landrat Verschiebung des Antrages.

Die Landsgemeinde erhebt diesen Antrag stillschweigend zum Beschluß.

§ 16 Neuordnung der Beamten- und Lehrerversicherungskasse

Nachdem die Landsgemeinde des Jahres 1957 die Besoldungen der Beamten und der Lehrerschaft erhöhte, stellten die Vorstände der Beamten- und der Lehrerversicherungskasse den Antrag an den Regierungsrat, es sei die versicherte Besoldung den Verhältnissen anzupassen und deren Maximum auf Fr. 16 000.— zu erhöhen, wobei als versicherte Besoldung 90 % der tatsächlich bezogenen Besoldung berücksichtigt werden soll.

Der Landrat unterbreitet der Landsgemeinde einen Beschlussesentwurf wie folgt:

I.

Änderung des Beschlusses betreffend die Sanierung der Beamtenversicherungskasse vom 7. Mai 1944

Ingreß sowie Ziffern 2 lit. a und e, 3, 6 lit. b, 8 Abs. 2, 12 Abs. 3 und 4 erhalten folgenden neuen Wortlaut, bzw. werden neu erlassen:

Ingreß: Die Beamtenversicherungskasse wird unter folgenden Bedingungen saniert:

Ziffer 2 (abgeändert)

Die Kassenmitglieder haben Anspruch auf folgende Leistungen:

- a) Auf eine Invalidenrente von maximal 60 % nach 30 Versicherungsjahren. Für Neueintretende besteht eine Karenzzeit von 5 Jahren, während welcher an Stelle der Rente eine Kapitalabfindung entrichtet werden soll. Stirbt ein verheiratetes Mitglied während der Karenzzeit oder wird es während derselben invalid, so haben dieses oder seine Hinterlassenen an Stelle der Kapitalabfindung Anspruch auf die minimalen Invaliden- oder Hinterlassenen-Renten. Der Anspruch auf eine Invalidenrente

besteht nur, wenn das Mitglied infolge dauernder körperlicher oder geistiger Gebrechlichkeit auf Grund ärztlicher Gutachten zum Rücktritt von seiner Beamtung veranlaßt wird.

lit. b bis d: bleiben.

- e) Im übrigen darf die Beamtenversicherungskasse gegenüber dem derzeitigen Zustande gemäß Gesetz und Statuten weder zusätzliche Leistungen oder Vergünstigungen gewähren noch sonstwie ihre finanzielle Lage schwächen.

Ziffer 3 (neu)

Alle Leistungen an die Beamtenversicherungskasse und von derselben erfolgen auf Grund der versicherten Besoldung.

Die versicherte Besoldung beträgt 90 % der effektiv bezogenen Besoldung ohne Familien- und Kinderzulagen, höchstens aber Fr. 16 000.—. Beschließt der Landrat Teuerungszulagen so kann er, wenn dieselben 10 % der heutigen effektiven Besoldung überschritten haben, die versicherte Besoldung bis zu 90 % dieser Teuerungszulagen erhöhen, wobei die statutarischen Nachzahlungen zu erfolgen haben; die versicherte Höchstbesoldung von Fr. 16 000.— erfährt in diesem Falle eine entsprechende Erhöhung.

Ziffer 6 (abgeändert)

Bildung des Kassenvermögens:

lit. a: bleibt.

lit. b: Sämtliche Mitglieder der Kasse leisten einen wiederkehrenden Beitrag von 5 1/2 % der versicherten Besoldung.

lit. c: bleibt.

Ziffer 8 (abgeändert)

Abs. 1: bleibt:

Abs. 2: Der Regierungsrat kann bei besonderen Kategorien von Beamten sowie bei Angestellten und Arbeitern bestimmen, daß dieselben nur der Sparversicherung beitreten, und vor dem Beitritt eine Karenzzeit anordnen.

Ziffer 12 (abgeändert)

Abs. 1: bleibt.

Abs. 2, 3 und 4: Die durch die vorliegende Abänderung des Sanierungsbeschlusses erforderlichen Nachzahlungen der Mitglieder und die vom Kanton an Stelle der Nachzahlung (unter Vorbehalt von Absatz 3 hernach) vorzunehmende Verzinsung der Deckungskapitaldifferenz von 3 1/2 % bis zum Ausgleich dieser Differenz, richten sich nach dem fachmännischen Gutachten vom 1. September 1957. Ueber die Zahlungsfristen der Mitglieder bestimmt der Regierungsrat.

Für die Bezahlung der im vorgehenden Absatz angeführten Einkaufssummen haben Mitglieder und Kanton in erster Linie ihre Einzahlungen nebst Verzinsung bei der Sparversicherung gemäß aufgehobener Ziffer 3 Abs. 2 des Sanierungsbeschlusses zu verwenden, verbleibende Restguthaben werden zurück-erstattet.

Die Uebergangsbestimmung im Beschlusse betr. die Revision des Gesetzes über die Behörden und Beamte vom 5. Mai 1946, erlassen von der Landsgemeinde vom 5. Mai 1957, wird aufgehoben.

II.

**Änderungen von § 47 Abs. 2 des Gesetzes über die Behörden und Beamten
vom 5. Mai 1946**

§ 47 Abs. 2 des Gesetzes über die Behörden und Beamten wird revidiert wie folgt:

Das Rücktrittsgehalt beträgt 30 % des Jahresgehaltes, mindestens Fr. 2500.— und höchstens Fr. 7000.—. Familien- und Kinderzulagen fallen nicht in Berechnung. Dieses Rücktrittsgehalt wird nur ausgerichtet, soweit als das Gesamt-Einkommen aus Rente der Pensionskasse, der AHV und allenfalls weiteren Renten, an die der Versicherte keine Prämien leistete, 75 % der zuletzt bezogenen Besoldung nicht übersteigt.

III.

**Änderung des Beschlusses betreffend
die Sanierung der Lehrerversicherungskasse vom 7. Mai 1944**

Ingreß sowie Ziffern 2, 2^{bis}, 3, 5, 9, 10, 11, 12 und 13 erhalten folgenden neuen Wortlaut bzw. werden neu erlassen:

Ingreß: Die Lehrerversicherungskasse wird unter folgenden Bedingungen saniert.

Ziffer 2 (neu)

Die laufenden und anwartschaftlichen Witwenrenten werden, sofern sie Fr. 1800.— übersteigen, von bisher höchstens 35 % auf höchstens 30 % der versicherten Besoldung herabgesetzt, betragen aber in jedem Falle mindestens 25 % der versicherten Besoldung.

Ziffer 2^{bis} (neu)

Der Einkauf in die Kasse erfolgt nur für solche Lehrkräfte, die beim Eintritt das vollendete 25. Altersjahr überschritten haben und nur für die vom vollendeten 25. Altersjahr bis zum Eintritt verstrichene Zeit. In den Statuten der Lehrerversicherungskasse ist statt auf das vollendete Altersjahr auf das vollendete Versicherungsjahr abzustellen, wobei die Skala mit dem 5. vollendeten Versicherungsjahr beginnt und aufhört mit 30 oder mehr vollendeten Versicherungsjahren.

Stirbt ein verheiratetes Mitglied während der Karenzzeit oder wird es während derselben invalid, so haben dieses oder seine Hinterlassenen an Stelle der Kapitalabfindung Anspruch auf die minimale Invaliden- oder Hinterlassenen-Renten.

Im übrigen darf die Lehrerversicherungskasse gegenüber dem derzeitigen Zustande gemäß Gesetz und Statuten weder zusätzliche Leistungen oder Vergünstigungen gewähren noch sonstwie ihre finanzielle Lage schwächen.

Ziffer 3 (neu)

Die Beiträge an die Lehrerversicherungskasse werden wie folgt festgesetzt:

Mitglieder:	6 % der versicherten Besoldung
Schulgemeinde:	7 $\frac{1}{4}$ % der versicherten Besoldung
Kanton:	7 $\frac{1}{4}$ % der versicherten Besoldung

Ziffer 5 (neu)

Lehrer, die gemäß ärztlichem Untersuchungsbefund nicht versicherungsfähig sind, treten einer Sparkasse bei. Zum Beitritt können durch den Regierungsrat auch Lehrer veranlaßt werden, welche beim Stellenantritt im Kanton das 40. Altersjahr überschritten haben. Bei Nicht-Defizit-Gemeinden steht diese Befugnis nicht dem Regierungsrat, sondern dem betreffenden Schulrat zu. Das Sparmitglied, der Staat und die Schulgemeinde zahlen die gleichen Beiträge wie für versicherte Mitglieder (Ziffer 3). Bei den aus Altersgründen der Sparkasse zugewiesenen Mitgliedern fallen jedoch die Nachzahlungen für den Einkauf weg. Die Sparmitglieder und ihre Hinterbliebenen haben im Falle von Invalidenklärung, Tod oder Altersrücktritt Anspruch auf Kapitalabfindungen im Mindestbetrag des aus den Beiträgen des Sparmitgliedes aufgelaufenen Sparguthabens.

Ziffer 9 (abgeändert)

Abs. 1: bleibt.

Abs. 2: Die Statuten werden nach erfolgter Genehmigung gemäß § 12 des Besoldungsgesetzes auf den 1. Juli 1958 in Kraft gesetzt.

Abs. 3: Im weitem werden die Bestimmungen des Gesetzes über die Besoldung der Lehrer wie folgt geändert:

§ 6: bleibt.

§ 9: Alle Leistungen an die Lehrerversicherungskasse und von derselben erfolgen auf Grund der versicherten Besoldung.

Als versicherte Besoldung gelten 90 % der effektiv bezogenen Besoldung, bestehend aus Grundgehalt, Dienstalterszulagen, gegenwärtige Teuerungszulage von 21 % auf Grundgehalt und Dienstalterszulagen sowie Gemeindegulagen, aber ohne Familien- und Kinderzulagen und höchstens Fr. 16 000.— Beschließt der Landrat weitere Teuerungszulagen, so kann er, wenn dieselben 10 % des heutigen Grundgehaltes, Dienstalterszulagen und 21 %ige Teuerungszulage überschritten haben, die versicherte Besoldung bis zu 90 % dieser Teuerungszulagen erhöhen, wobei die statutarischen Nachzahlungen zu erfolgen haben; die versicherte Höchstbesoldung von Fr. 16 000.— erfährt in diesem Falle eine entsprechende Erhöhung.

Abs. 3: bleibt.

Abs. 4: wird aufgehoben.

Ziffer 10 (neu)

Die durch die vorliegende Abänderung des Sanierungsbeschlusses erforderlichen Nachzahlungen der Mitglieder, des Kantons und der Gemeinden richten sich nach dem im Bericht des Regierungsrates vom 9. Januar 1958 angeführten fachmännischen Gutachten. Ueber die Zahlungsfristen bestimmt der Regierungsrat.

Für die Bezahlung der im vorgehenden Absatz angeführten Einkaufssummen haben Mitglieder, Kanton und Gemeinden in erster Linie ihre Einlagen nebst Verzinsung bei der Sparversicherung gemäß aufgehobenem § 9 Abs. 4 des Gesetzes über die Besoldung der Lehrer zu verwenden; verbleibende Restguthaben werden zurückerstattet.

Ziffer 11 (neu)

Tritt ein Mitglied, für welches eine glarnerische Gemeinde eine Einkaufssumme oder einen Beitrag daran geleistet hat in einer andern glarnerischen Gemeinde eine Lehrstelle an, so hat die zweite Gemeinde der ersten den nachfolgenden Beitrag an Einkaufssumme bzw. Beitrag zu leisten: Bei einem Wechsel im ersten Jahre 100 % und für jedes spätere Jahr, in welchem der Wechsel erfolgt, je 10 % weniger,

Ziffer 5 (neu)

Lehrer, die gemäß ärztlichem Untersuchungsbefund nicht versicherungsfähig sind, treten einer Sparkasse bei. Zum Beitritt können durch den Regierungsrat auch Lehrer veranlaßt werden, welche beim Stellenantritt im Kanton das 40. Altersjahr überschritten haben. Bei Nicht-Defizit-Gemeinden steht diese Befugnis nicht dem Regierungsrat, sondern dem betreffenden Schulrat zu. Das Sparmitglied, der Staat und die Schulgemeinde zahlen die gleichen Beiträge wie für versicherte Mitglieder (Ziffer 3). Bei den aus Altersgründen der Sparkasse zugewiesenen Mitgliedern fallen jedoch die Nachzahlungen für den Einkauf weg. Die Sparmitglieder und ihre Hinterbliebenen haben im Falle von Invalidenklärung, Tod oder Altersrücktritt Anspruch auf Kapitalabfindungen im Mindestbetrag des aus den Beiträgen des Sparmitgliedes aufgelaufenen Sparguthabens.

Ziffer 9 (abgeändert)

Abs. 1: bleibt.

Abs. 2: Die Statuten werden nach erfolgter Genehmigung gemäß § 12 des Besoldungsgesetzes auf den 1. Juli 1958 in Kraft gesetzt.

Abs. 3: Im weitem werden die Bestimmungen des Gesetzes über die Besoldung der Lehrer wie folgt geändert:

§ 6: bleibt.

§ 9: Alle Leistungen an die Lehrerversicherungskasse und von derselben erfolgen auf Grund der versicherten Besoldung.

Als versicherte Besoldung gelten 90 % der effektiv bezogenen Besoldung, bestehend aus Grundgehalt, Dienstalterszulagen, gegenwärtige Teuerungszulage von 21 % auf Grundgehalt und Dienstalterszulagen sowie Gemeindegulagen, aber ohne Familien- und Kinderzulagen und höchstens Fr. 16 000.— Beschließt der Landrat weitere Teuerungszulagen, so kann er, wenn dieselben 10 % des heutigen Grundgehaltes, Dienstalterszulagen und 21 %ige Teuerungszulage überschritten haben, die versicherte Besoldung bis zu 90 % dieser Teuerungszulagen erhöhen, wobei die statutarischen Nachzahlungen zu erfolgen haben; die versicherte Höchstbesoldung von Fr. 16 000.— erfährt in diesem Falle eine entsprechende Erhöhung.

Abs. 3: bleibt.

Abs. 4: wird aufgehoben.

Ziffer 10 (neu)

Die durch die vorliegende Abänderung des Sanierungsbeschlusses erforderlichen Nachzahlungen der Mitglieder, des Kantons und der Gemeinden richten sich nach dem im Bericht des Regierungsrates vom 9. Januar 1958 angeführten fachmännischen Gutachten. Ueber die Zahlungsfristen bestimmt der Regierungsrat.

Für die Bezahlung der im vorgehenden Absatz angeführten Einkaufssummen haben Mitglieder, Kanton und Gemeinden in erster Linie ihre Einlagen nebst Verzinsung bei der Sparversicherung gemäß aufgehobenem § 9 Abs. 4 des Gesetzes über die Besoldung der Lehrer zu verwenden; verbleibende Restguthaben werden zurückerstattet.

Ziffer 11 (neu)

Tritt ein Mitglied, für welches eine glarnerische Gemeinde eine Einkaufssumme oder einen Beitrag daran geleistet hat in einer andern glarnerischen Gemeinde eine Lehrstelle an, so hat die zweite Gemeinde der ersten den nachfolgenden Beitrag an Einkaufssumme bzw. Beitrag zu leisten: Bei einem Wechsel im ersten Jahre 100 % und für jedes spätere Jahr, in welchem der Wechsel erfolgt, je 10 % weniger,

**Beschluß betr. Revision des § 3 lit. c des Gesetzes über die Handelspolizei vom
7. Mai 1933 und seitherigen Abänderungen**

§ 3 lit. c des Handelspolizeigesetzes erhält folgenden Wortlaut:

Wer Waren auf dem Kanton gehörenden öffentlichen Straßen und Plätzen in bedeutender Menge auf Fahrzeugen, insbesondere Motorfahrzeugen, herumführt und sie den Konsumenten anbietet, ist verpflichtet, ein Patent zu lösen. Die Patenttaxe wird durch den Kanton erhoben; sie beträgt für jedes Fahrzeug für je einen Monat und Gemeinde nach Warenwert Fr. 5.— bis Fr. 100.—. Vom Ertrag der Patenttaxen fallen $\frac{3}{4}$ der betreffenden Gemeinde und $\frac{1}{4}$ dem Kanton zu.

Bei der Festlegung der Haltestellen sind die betreffenden Gemeinden zur Vernehmlassung einzuladen.

Beim Verkauf von Waren ab Motorfahrzeugen oder Fuhrwerken ist auf die Sicherheit des Straßenverkehrs Rücksicht zu nehmen. Insbesondere darf der Verkehr auf den Durchgangsstraßen durch fahrende Verkaufsläden nicht behindert werden.

Die Benützung von Wagen oder Wagenzügen mit einem Leergewicht von über 2,5 Tonnen ist verboten.

Bei Straßen und Plätzen, welche den Gemeinden gehören, bestimmt der betreffende Gemeinderat, ob und inwieweit dieselben von Inhabern des kantonalen Patentes, im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen, benützt werden dürfen.

Die Vorschriften des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage und den Ladenschluß finden Anwendung.

Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft.

Walter Stolz, Maschinist, Netstal, beantragt Ablehnung. Der Antrag richte sich gegen die Migros. Diese bringe dem Arbeiter billige Produkte. Es komme vor, daß die einheimischen Geschäfte an jenen Tagen, an welchen der Migroswagen fahre, ihre Preise senken, um sie, kaum sei der Wagen fort, wieder zu erhöhen.

Landrat Gabriel Spälty-Leemann, Netstal, ersucht die Landsgemeinde, dem Antrag des Landrates zuzustimmen. Einmal sollen die Gemeinden das Recht haben, zu wissen, wer in ihren Huben Waren ab Fahrzeugen verkauft und sich zur Patenterteilung äußern können, schließlich müssen sie ja die eigenen Straßen und Plätze auf eigene Kosten unterhalten.

Sodann ist zu sagen, daß die Dimensionen eines Teiles der heute verkehrenden Wagen zu groß sind und daß sie den Verkehr stören. Von einem Verbot des Migroswagens könne keine Rede sein.

Er macht noch darauf aufmerksam, daß die von auswärts kommenden Verkaufswagen ihre Steuern nicht im Kanton entrichten und daß durch deren Umsatz die kleinen gewerblichen Existenzen im Kanton stark beeinträchtigt werden. Er verweist auch auf die Geschäftsmentalität auswärtiger Unternehmungen und auf die von diesen angewandten Methoden, die gegen das Recht sind.

Jakob Hefti, Ennenda, setzt sich ebenfalls für Annahme des landrätlichen Antrages ein. Er gibt bekannt, daß die bisherigen Geschäftsinhaber ihren Kunden oft Kredite für ihre Käufe geben und in manchen Härtefällen ihre Guthaben streichen müssen.

Dem Antrag des Landrates wird seitens der Landsgemeinde mit großem Mehr zugestimmt.

§ 18

Einführung einer zusätzlichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenhilfe

Das Kantonale Gewerkschaftskartell und die Sozialdemokratische Partei des Kantons Glarus stellten folgenden Memorialsantrag:

Einführung einer zusätzlichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenhilfe.

I.

Um die bedürftigen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrentner vor einer Notlage zu bewahren, gewährt der Kanton unter Anrechnung der kantonalen und eidgenössischen Alters- und Invalidenrenten, zusätzliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenzuschüsse.

II.

Die Landsgemeinde setzt erstmals die Einkommens- und Vermögensgrenzen für die Einzelpersonen, Ehepaare, Witwen, Voll- und Halbweisen sowie Witwenfamilien fest, welche zum Bezuge berechtigten. Sie bestimmt zusätzliche Leistungen für die einzelnen Bezügergruppen und beschließt den notwendigen Kredit.

III.

Der Landrat ist im Rahmen seiner Kompetenz befugt, die Zuschüsse der verschiedenen Renten einem allfällig stark veränderten Index anzupassen, und die jeweils notwendigen Kredite zu beschließen. Er erläßt eine Vollziehungsverordnung. Der Beschluß tritt am 1. Januar 1959 in Kraft.

Der Landrat zog in Erwägung, daß die Einführung einer zusätzlichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenhilfe nur dann verwirklicht werden könne, wenn eine teilweise Liquidation der Staatlichen Alters- und Invalidenversicherung in Betracht gezogen werde und die Leistungen der Eidgenössischen Invalidenversicherung einmal bekannt seien.

Er beantragt Verschiebung des Geschäftes.

Nationalrat Chr. Meier, Netstal, möchte die Behandlung des Geschäftes lediglich um ein Jahr verschieben. Das nächste Jahr habe die Landsgemeinde auch den Memorialsantrag auf Schaffung von Familienausgleichskassen zu behandeln, weshalb es angezeigt sei, den vorliegenden Antrag ebenfalls auf das nächste Jahr zu verschieben. Durch die Einführung einer zusätzlichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenhilfe soll den Alten, für die keine genügende Altersvorsorge getroffen sei, geholfen werden.

Anton Toller-Waldvogel, Oberurnen, macht einige Bemerkungen zur Staatlichen Alters- und Invalidenversicherung, die mit dem vorliegenden Geschäft in keinem Zusammenhang stehen.

In der Abstimmung beschließt die Landsgemeinde Verschiebung des Memorialsantrages auf das Jahr 1959.

§ 19 Schaffung einer Alters- und Hinterlassenenversicherung für die Mitglieder des Regierungsrates, den Staatsanwalt und die Gerichtspräsidenten

Nachdem sich schon die Landsgemeinden der Jahre 1939 und 1944 mit Vorlagen über die Ausrichtung von Ruhegehältern an Regierungsräte und Gerichtspräsidenten beschäftigten, entsprechende Vorlagen vom Volke jedoch abgelehnt wurden, beantragt der Landrat auf Antrag einer landrätlichen Kommission Annahme des nachstehenden Beschlussesentwurfes.

Beschuß betreffend Alters- und Hinterbliebenenversicherung für die Mitglieder des Regierungsrates, den Staatsanwalt und die Gerichtspräsidenten

Art. 1

Der Kanton schließt für die Mitglieder des Regierungsrates, den Staatsanwalt und die Präsidenten des Ober-, Kriminal- und Zivilgerichtes bei einer anerkannten privaten Versicherungsanstalt eine Alters- und Hinterbliebenen-Versicherung ab.

Art. 2

Der Kanton zahlt jährlich Prämien von 12 % und die Versicherten von 6 % des versicherten Betrages. Versicherter Betrag ist 115 % der festen Entschädigung, welche das betreffende Behördemitglied nach Gesetz erhält. Weitere Entschädigungen, Zulagen oder Taggelder fallen nicht in Betracht. Bei Landammann, Landesstatthalter und Staatsanwalt bleibt der versicherte Betrag derselbe wie bei einem Regierungsrat.

Die Versicherungsleistungen erfolgen entsprechend den vorgenannten Prämien abgestuft nach Zahl der Amtsjahre und Höhe des versicherten Betrages.

Art. 3

Für diejenigen Behördemitglieder, welche bei ihrer Wahl das 55. Altersjahr bereits vollendet haben oder die aus gesundheitlichen Gründen nicht in die Versicherung aufgenommen werden können, werden die Prämien gemäß Art. 2, Abs. 1 hievor in die Sparversicherung einbezahlt. Für die Verzinsung und Auszahlung der Sparbeiträge kommen die Vorschriften betreffend die Sparversicherung für die kantonalen Beamten sinngemäß zur Anwendung.

Art. 4

Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amte stehenden Behördemitglieder treten, unter Vorbehalt gesundheitlicher Gründe, der Versicherung bei, sofern sie noch nicht das 60. Altersjahr vollendet haben.

Im Amte stehende Behördemitglieder, welche bei Inkrafttreten dieses Gesetzes das 60. Altersjahr bereits vollendet haben, erhalten eine Leistung aus der Staatskasse entsprechend der Versicherungsleistung für einen Versicherten mit Eintrittsalter 57.

Art. 5

Die näheren Bestimmungen im Rahmen dieses Beschlusses werden durch den Landrat erlassen.

Art. 6

Dieser Beschluß tritt am 1. Juli 1958 in Kraft.

Stillschweigend wird diesem Antrag durch die Landsgemeinde zugestimmt.

§ 20 Um- und Neubauten an der Kantonalen Krankenanstalt Gewährung eines Kredites von Fr. 13 000 000.-

Bereits die Landsgemeinde des Jahres 1948 hat die rechtliche Grundlage für die Vornahme von Erweiterungsbauten an der Kantonalen Krankenanstalt geschaffen.

In den Jahren 1954 und 1956 wurde die Schaffung eines ohren-, nasen- und halsärztlichen Dienstes beschlossen und 1957 erfolgte die Aufhebung des Gesetzes vom 6. Mai 1900 betr. die Errichtung einer kantonalen Irrenanstalt, wobei aus dem bestehenden Fonds ein Betrag von Fr. 2 500 000.— für die Irrenfürsorge vorbehalten wurde, während die restlichen Fr. 4 300 000.— dem Um- und Neubau der Kantonalen Krankenanstalt zur Verfügung stehen sollen.

Der Landrat legt der Landsgemeinde einen Beschlussesentwurf zur Annahme vor wie folgt:

Beschluß

betr. Gewährung eines Kredites von Fr. 13 000 000.- für Um- und Neubauten an der Kantonalen Krankenanstalt

1. Die Landsgemeinde gewährt für Um- und Neubauten an der Kantonalen Krankenanstalt einen Höchstkredit von Fr. 13 Mio. unter folgenden Bedingungen:
 - a) das Projekt der Architektengemeinschaft im Rahmen des ersten Kostenvoranschlages von Fr. 15,6 Mio. ist durch den Regierungsrat im Sinne einer Herabsetzung der Baukosten überprüfen zu lassen;
 - b) das überarbeitete Projekt ist dem Landrat vorzulegen;
 - c) der Landrat hat den Regierungsrat zu bevollmächtigen, detaillierte Kostenvoranschläge ausarbeiten zu lassen, und das Bauvorhaben auszuführen, sofern die Bausumme nicht mehr als Fr. 13 Mio. beträgt.
2. Für Verzinsung und Amortisation der zu tilgenden Restschuld von Fr. 8 700 000.— (Fr. 13 000 000.— abzüglich der aus dem Irrenhausfonds zur Verfügung stehenden Fr. 4 300 000.— gemäß Landsgemeindebeschuß vom 5. Mai 1957) wird eine Spitalsteuer erhoben. Sie setzt sich zusammen:
 - a) aus einem Zuschlag von 8 % auf die kantonalen Vermögens-, Kapital-, Ertrags-, Erwerbs- und Kopfsteuern;
 - b) aus einem Zuschlag von 20 % auf die Brutto-Erbschaftssteuern;
 - c) An diesen Zuschlägen haben die Orts-, Schul- und Armengemeinden keinen Anteil.
Diese Spitalsteuer ist zu erheben bis zur völligen Tilgung der Bauschuld der Kantonalen Krankenanstalt; sie wird erstmals für das Jahr 1959 erhoben.
 - d) Weitere zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten zur raschen Abtragung der Bauschuld werden vorbehalten.
3. Mit dem Vollzug dieses Landsgemeindebeschlusses wird der Regierungsrat beauftragt.

Landrat Dr. Fritz Landolt, Näfels, stellt den Antrag:

«1. *Rückweisung* des vorliegenden Projektes an den Regierungsrat mit dem Auftrag, es sei ein Projekt im Gesamtkostenaufwand von 9 Millionen Franken auszuarbeiten.

Dieses Projekt muß der Landsgemeinde 1959 zur Genehmigung vorgelegt werden.

2. *Finanzierung*: Die Finanzierung hat wie folgt zu geschehen:

- a) 4,3 Millionen Franken sind dem Irrenhausfonds zu entnehmen.
- b) 4,7 Millionen Franken sind von der Staatskasse vorzuschießen.
- c) Zur Verzinsung und zur Tilgung dieses Vorschusses sind die Erträge aus den Wasserzinsen der KLL zu verwenden.

3. *Spitalbaukommission*: Für die Dauer der Projektierung und des Baues muß die bestehende Spitalbaukommission um drei ortsansässige praktizierende Aerzte erweitert werden.

Diese haben bei der Projektierung und bei der Abklärung der tatsächlichen Bedürfnisse Stimmrecht. Die Medizinische Gesellschaft designiert diese Aerzte.»

Er begründet seinen Antrag damit, daß im Landrat das Projekt der mit der Planung beauftragten Architektengemeinschaft, das eine Kostensumme von 15,6 Millionen Franken vorgesehen habe, bereits um 2,5 Millionen gekürzt worden sei. Eine weitere Kürzung auf 9 Millionen liege im Interesse des Landes. Mit dieser Summe lasse sich auch ein Spital bauen, das unseren Verhältnissen angemessen sei.

Landesstatthalter Hermann Feusi, Glarus, geht mit dem Vorredner einig, daß es sich um einen «großen Mocken» handle, über den das Glarnervolk heute abzustimmen habe. Ein persönliches Denkmal wolle er sich gewiß nicht setzen. Es gehe um unsere Kranken und um das sich aufopfernde Spitalpersonal. Die vom Landrat der Landsgemeinde unterbreitete Vorlage sei wohldurchdacht. Er verweist auf unsere Nachbarländer, die, obwohl sie vom Kriege verwüstet worden seien, heute moderne Spitäler bauen. Es sollte auch unser Volk, das in einer anhaltenden wirtschaftlichen Hochkonjunkturperiode lebe, die nötige Opferbereitschaft zeigen und der Vorlage zustimmen.

Dr. Fritz Landolt, Näfels, warnt die Landsgemeinde vor den hohen zu erwartenden Betriebsausgaben des geplanten Spitals und weist auf eine mögliche Steuererhöhung hin.

Landrat Fritz Blumer, Schwanden, führt aus, daß die Landsgemeinde heute bei verschiedenen Vorlagen ihr soziales Herz habe sprechen lassen und daß dies auch für den Spital der Fall sein sollte.

Das Bedürfnis für den geplanten Spitalbau sei vom Standespräsidium ausführlich geschildert worden. Er ersucht die Landsgemeinde um Zustimmung zum landrätlichen Antrag.

Alt-Landesstatthalter Dr. R. Schmid, Ennenda, ersucht, den Verschiebungsantrag abzulehnen. Es liege heute ein schönes und gutes Projekt vor. Andere Kantone, Bezirke und Gemeinden bauen zur Zeit auch Spitäler von ähnlichem Ausmaße, wie dies bei uns vorgesehen sei. Unsere Bevölkerung habe Anspruch auf ein gutes und gutausgebautes Spital.

Die Landsgemeinde stimmte hierauf dem Beschlussesentwurf des Landrates mit großem Mehr zu.

Um 14.02 Uhr schließt das Standespräsidium die Landsgemeinde, dankt den Teilnehmern für das Ausharren und wünscht ihnen einen guten Verlauf des Jahres.

Der Protokollführer der Landsgemeinde:

E. Heer

Dr. E. Heer

Mit der Abfassung dieses Protokolls erklärt sich einverstanden

Der Landammann:

Franz Landolt-Rast

Franz Landolt-Rast

Dieses Protokoll wurde vom Landrat in seiner Sitzung vom 2. Juli 1958 genehmigt.